

126
38

In meiner Rueckerstattungssache
gegen
das Deutsche Reich

- 2 Wik 602/52 -
V/Z 4877

erkläre ich zu dem Anspruch wegen der Versteigerung des Umzugsgutes, dass ich ueber die Konnossemente, die von der Suedamerikanischen Dampfschiffahrtsgesellschaft im Jahre 1939 ueber mein Umzugsgut ausgestellt worden sind, weder durch Indossierung noch in anderer Weise verfuegt habe.

Ich versichere an Eidesstatt, dass ich die vorstehende Angabe nach meinem besten Wissen und Gewissen gemacht habe, indem ich mir der Bedeutung einer Eidesstattlichen Erklaerung bewusst bin.

Buenos Aires

Jenny Philipp geb. Seligsohn

Vorstehende eigenhändige Unterschrift der
Jenny Philipp geb. Seligsohn
Buenos Aires

beglaubige ich hiermit auf Grund Ihrer vor mir erfolgten Vollziehung

Buenos Aires, den _____ 195

4. Nov. 1955

[Signature]
(Unterschrift)
Konsulatssekretär
(Amtsbezeichnung)



teurk.-Reg.
Nr. 9327
Gebühr Tarif 13 55
io frei

Wiedergutmachung

bei der Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
gemäß § 37a Konsulargesetz
ermächtigt.

39

Regional Office - Zweigbüro
UNITED RESTITUTION ORGANIZATION (URO)

Phone: Hannover 50256

Hannover-Kleefeld - Kaulbachstraße 23

Cable: UROCLAIMS

An die

2. Wiedergutmachungskammer
beim Landgericht

H a m b u r g 36
Sievekingplatz

UK/R/33

Please quote:

Im Antwortschreiben bitte angeben



Verf. am Abg. 7. 2. 56
27. 1. 3 Wochen
17. 2. 56
7. 17. 2. 56

Hannover, den 23.1.1956
Dr. Bl/Ki

Rückerstattungssache

Zu 1) abg. 27. 1. 56.

Jenny P h i l i p p ./. Dt. Reich

- 2 WiK 602/52 -

Die Antragstellerin kann sich mit dem von der Oberfinanz-
direktion im Schriftsatz vom 29.9.v.J. angebotenen Ver-
gleich nicht einverstanden erklären.

Wir bitten die Kammer, zu entscheiden und

b e a n t r a g e n
die Begutachtung durch einen Sachverständigen.

Schon ein oberflächlicher Blick in die bei der Verstei-
gerung erzielten Erlöse zeigt, daß diese nicht die gering-
ste Grundlage für eine sachgemäße Beurteilung bieten. Um
nur einige Beispiele zu nennen, vergleiche man folgende
Positionen:

Ziffer 820	2 Garten-Liegestühle Erlös	Mk 10,--
Ziffer 844	1 ovaler Spiegel, 1 Irrigator, 1 Fusschemel, 1 Gardinenleiste, 2 Schlüsselbretter, 2 Seifennäpfe und div. Badezimmerarmaturen	" 3,--
Ziffer 858	4 Lampen, div. Glühbirnen 2 Leitungsschnüre 4 Lampen und Kuppeln	" 4,--
Ziffer 862	1 Tischlampe	" 3,--
Ziffer 869	1 Kasten mit div. Aluminium- Münzen, 1 Nähmaschinenlampe, div. Verbandspflaster, Rasier- klingen, Abfuhrmittel	" 3,--

1. Die ...
2. Die ...
3. Die ...

- 1. Die ...
- 2. Die ...

Die ...

Die ...

Die ...

Die ...

Die ...

Die ...

Die ...

Die ...

Handwritten signature

52

Heinrich Bobsien
Gerichtsvollzieher
Hamburg 36. Drehbahn 36
Versteigerungshaus

Hamburg, den 12. März 1956

An das

eing. 13. März 1956
Landgericht Hamburg, 2. Abschr.
2. Wiedergutmachungskammer,
H a m b u r g. *gründl. ab 15.3.56*

In der Rückerstattungssache

Philip p

gegen

Deutsches Reich

2 WiK. 602/1952 V/Z. 4877

*1) Abdr. an Post mit dem
Antrag ob im Vergleich
über 4458 DM pro
Schied werden können.
Zusatz an URD: Um
Angabe der Mittel der
50 beschlagnahmten Bri-
eten und ihrer Preis wird
ermittelt
nach 3 Wochen HbG 14/10/56*

Zum Beschluß der 2. Wiedergutmachungskammer vom 8.2.cr. er-
statte ich folgendes Gutachten:
Nach dem Akteninhalt sind die Kisten und der Kisteninhalt s.Zt. durch
die Fa. Schlüter, Hamburg, versteigert worden mit einem Erlös von RM.
1 638.60. Die Abschrift des Versteigerungsprotokolls Blatt 47050 ent-
hält die Gegenstände, die s.Zt. zur Versteigerung gelangten. Die von
der Antragstellerin Bl. 34 d.A. eingereichte Liste dürfte sich mit
dem Inhalt der Versteigerungsliste ungefähr decken. Nur, daß in der
Liste der Antragstellerin die Gegenstände der Versteigerungsliste
teilweise zusammen gezogen wurden. Es ist natürlich für eine Schät-
zung schwierig, den richtigen Maßstab für die Beurteilung zu finden,
da nach den Angaben im Versteigerungsprotokoll viele Gegenstände als
defekt, vermottet und verrostet bezeichnet sind und nicht feststeht,
wann diese Schäden entstanden sind. Die von der Antragstellerin gefor-
derten Preise erscheinen mir aber, auch wenn die Gegenstände ordnungs-
mäßig erhalten waren, teilweise doch als zu hoch angesetzt. Auffällig
besonders bei den Servicen, den Perserbrücken und den Büchern. Nach
den Aufstellungen dürfte es sich um einen gutbürgerlichen Haushalt
gehandelt haben. Bei der Wertbemessung ist aber zu berücksichtigen,
daß Gebrauchsgüter jeglicher Art immer nur einen Bruchteil ihres ehe-
maligen Anschaffungswertes besitzen, selbst wenn sie pfleglichst behan-
delt wurden. Mit dem Übergang vom Verkäufer auf den Käufer verlieren
sogar neue Waren schon einen Teil ihres eben dafür gezahlten Preises.
Den heutigen DM.-Wert unter Berücksichtigung eines Abzuges "alt für
neu" für die der Antragstellerin gehörigen, in 14 Kisten verpackt ge-
wesenen, Hausstandssachen setze ich auf

DM. 4 458.--

fest. Da in der vorliegenden Versteigerungsliste die Gegenstände nä-
her bezeichnet sind, als in der eingereichten Liste Blatt 34, habe
ich die von mir geschätzten Einzelwerte in die Liste Blatt 47050 mit
Rotstift eingetragen.
Selbstverständlich muß eine Schätzung nie gesehener Gegenstände immer
eine Konstruktion bleiben. Trotz der Unklarheiten über die Beschaffen-
heit der Waren habe ich versucht, alle Belange bestmöglichst zu be-
rücksichtigen.

*Rechnung der Sachwert ist
Herrn Rappleyer für Bear-
beitung ab HbG 14.3.56*

H. Bobsien
Gerichtsvollzieher

UK/R/33

Hannover, den 15. Mai 1956
Dr. Bl/He

An die
2. Wiedergutmachungskammer
beim Landgericht

H a m b u r g .

Zu: 2 WiK 602/52

V/Z 4877



Betr.: Rückerstattungssache Philipp ./.. Deutsches Reich.

In dem Gutachten des Sachverständigen Bobsien sind nur die versteigerten Gegenstände bewertet worden, dagegen nicht die in der Aufstellung der Antragstellerin angegebenen 50 neuangeschafften Bücher, die im Einkauf RM 600.- gekostet haben. Diese Bücher sind in der Absicht einer späteren geschäftlichen Verwertung (Beteiligung an einer Leihbücherei oder dergl.) gekauft worden.

Unter Berücksichtigung dieser Tatsache müßte die Schätzungssumme in dem Gutachten des Sachverständigen Bobsien erhöht werden.

Wir sind ermächtigt, einen Vergleich mit der Oberfinanzdirektion über 5.000.-- DM abzuschliessen und bitten, falls die Oberfinanzdirektion hiermit einverstanden ist, einen Termin zur Protokollierung des Vergleichs anzuberaumen.

Falls die Oberfinanzdirektion nicht gewillt sein sollte, diesen Vergleich abzuschliessen, dann werden wir die Auflage des Gerichts erfüllen und die 50 neuangeschafften Bücher näher bezeichnen.

Wir hoffen jedoch, daß bei der geringen Differenz zwischen dem Vergleichsvorschlag der Oberfinanzdirektion und unserem Vergleichsvorschlag die OFD sich bereit finden wird, den Fall mit einem Vergleich über 5.000.-- DM zu beenden.

(Handwritten signature)
(Dr. W. Blumberg)

1) Nicht an OVG, weil

2) nach 3 Wochen

Weg 22.V.56

ob zu 1. / 27.5.56

R

58

Oberfinanzdirektion Hamburg

- P 113 - BV 42 -

Hamburg 13, den 28. Mai 1956
Hartungstraße 5
Tel.: 44 12 91, App. 36
Büro Wiedergutmachung:
Hamburg 13, Magdalenenstr. 64 a



An das
Landgericht Hamburg
2. Wiedergutmachungskammer

H a m b u r g 36

Sievekingplatz

(mit 2 beglaubigten Durchschriften)

In der Rückerstattungssache

- 2 WiK 602/52 -

V/Z 4877

Jenny Philipp ./.

Deutsches Reich
(OFD Hamburg)

teile ich für den Antragsgegner in Erfüllung der Auflage des Gerichts vom 22.5.1956 zu dem Schreiben der URO vom 15.5.1956 mit, daß ich mich mit einem Vergleich über DM 5000,-- leider nicht einverstanden erklären kann. Wenn die Antragstellerin behauptet, daß sich der Preis der seinerzeit beschlagnahmten 50 Bücher auf zusammen RM 600,--, d.h. auf über RM 10,-- pro Buch, beläuft, so erscheint mir diese Bewertung überhöht. Ich halte es daher für zweckmäßig, daß die Antragstellerin, entsprechend der Auflage der Kammer, eine Liste der seinerzeit beschlagnahmten 50 Bücher einreicht und eidesstattlich erklärt, daß es sich hier um neue Bücher gehandelt hat, die sie sich zur Beteiligung an einer Leihbibliothek anschaffte.

1.) Abdr. an Astin g. Erbt
mit d. Aufzeichnungen, die
von 1. OFD vorgeschlagene
Erklärung unterstützen
(Spade)

Im Auftrag
Eikmeier
(Eikmeier)

2) Nach 3 Wochen

~~27.6.56~~

Abg 6 II 56

3
Zus. ab 7.6.56

United Restitution Organization

Zweigbüro: Hannover-Kleefeld

Kaulbachstr. 23 · Telefon 50256

Telegramm-Adresse: UROCLAIMS

Hannover, den 8.6.1956

Dr. Bl/Ki

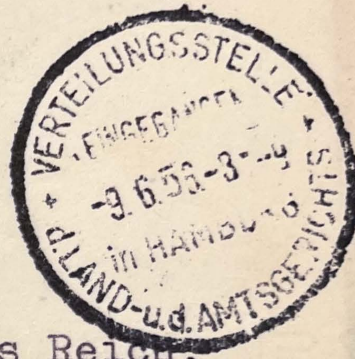
UK/R/33

59

An die
2. Wiedergutmachungskammer
beim Landgericht

H a m b u r g

Zu: 2 WiK 602/52



Betr.: Rückerstattungssache Philipp ./.. Deutsches Reich.

Im Nachgang zu unserem Schriftsatz vom 15.5.56 übersenden wir anliegend eine eidesstattliche Versicherung vom 29.5.56 der Antragstellerin betr. die neuangeschafften Bücher.

Anlage !

(eidesstattl. Versicherung
zweifach)

[Signature]
(Dr. W. Blumberg)

1) hat 3 Wochen 2.7.56.

2) Absch. an PFD 1. Stellung
und mit d. Auftrag über
welche Summe nämlich
im Vergleich vorgeschlagen wird
11 VI 56 7

Zu 2) abges. Dr.
12.6.56.

60

In meiner Rueckerstattungssache
wegen Entziehung von Umzugsgut

- 2 WiK 602/52 Hamburg -

erkläre ich :

Bevor ich im Jahre 1939 mein Umzugsgut fuer meine Auswanderung nach Argentinien packen liess, schaffte ich mir 50 neue Buecher an. Es handelte sich hauptsaechlich um damals viel gelesene neuere Romane von deutschen und auslaendischen Autoren. Ich hatte die Absicht, mit diesen Buechern eventuell in Argentinien eine Leihbuecherei zu begruenden oder sie in eine schon bestehende Leihbuecherei einzubringen, evtl. sie dort zu guten Preisen zu verkaufen. Mein Sohn, der seit 1936 in Buenos Aires lebte, hatte mir hierzu geraten, da er aus Erfahrung wusste, dass solche Buecher in deutscher Sprache dort von den zahlreichen deutsch-sprachigen Einwanderern sehr begehrt waren.

Ich kann mich heute, nach fast 17 Jahren, nicht mehr an die Titel aller 50 Buecher erinnern. Meines Erinnerens waren sicher die folgenden darunter :

- Knittel : Via Mala, El Hakim der Arzt, Thèrèse Etienne
- Graves : Claudius Kaiser und Gott
- de Kruif : Mikrobenjaeger
- Ammers-Kueller : Die Frauen der Coornfelts
- Knut Hamsun : Segen der Erde, Das letzte Kapitel
- Thomas Mann : Buddenbrooks, Der Zauberberg
- Lagerloef : Goesta Berling
- Undset : Kristin Lavranstochter
- Vicki Baum : Ulle der Zwerg, Menschen im Hotel stud.chem. Helene Willfuer
- Marg. Mitchell : Vom Winde verweht
- Hermann Hesse : Das einfache Leben
- Cronin : Die Zitadelle, Der Tyrann
- Frank : Die Ursache, Mich hungert, Die Rauberbande
- Schalom Asch : Die Mutter
- Pearl S. Buck : Das geteilte Haus
- Manfred Hausmann : Abel mit der Mundharmonika
- Fallada : Kleiner Mann, was nun.

17
Buecher

Nach meiner Erinnerung haben die Buecher durchschnittlich RM. 10.- bis RM. 15.- per Stueck gekostet.

Ich versichere an Eidesstatt, dass ich die vorstehenden Angaben nach meinem besten Wissen und Gewissen gemacht habe, indem ich mir der Bedeutung einer eidesstattlichen Versicherung und der Strafbarkeit unrichtiger, an Eidesstatt versicherter Angaben bewusst bin.

Buenos Aires, den 29. V. 1956

gehende eigenhändige Unterschrift des Henry Philipp
Buenos Aires
Ich erkläre hiermit auf Grund Ihrer vor-
erwähnten Vollziehung - Anerkennung.

Buenos Aires, den 29. Mai 1956

Beurteilung
Nr. Ka
Konsulatssekretär



Rechtsmittelverzicht der Antragstellerin siehe act. 74

66

Landgericht Hamburg
2. Wiedergutmachungskammer

2 WiK 602/1952
V/Z 4877

Dieser Beschluss ist rechtskräftig.
Hamburg, den 27. Okt. 1956
Die Geschäftsstelle
Soltwe del,
Justizinspektor.

B e s c h l u s s

In der Rückerstattungssache

Frau Jenny Johanna Philipp geb. Seligsohn,
Buenos-Aires, José Hernandez 2614 Argent.

Rechtskraftzeugnis
ist dem Ab auf Grund Zust. Urk. v. d. Besch. des Ger. Schr. d. Ger. (§ 706, 2 ZPO.) v. am 27. Juli 1956 erstellt.

Antragstellerin

Bev.: United Restitution Organization,
Hanover-Kleefeld, Kaulbachstr. 23

gegen

das Deutsche Reich
gesetzlich vertreten durch die Freie und
Hansestadt Hamburg-Finanzbehörde-, diese
vertreten durch die Oberfinanzdirektion
Hamburg

- 1) Ausfertigung an:
 - Parteien
 - Beteiligten
 - mit Urkunden
- 2) je 1 Abchrift an
 - Landesamt
 - f. Vermögenskontroll.
 - Grundbuchamt

ab am
10./9.56
Lw.

1 Zentelamt mit CC 16

3) Form B ab zum

P 113 - BV 414

Antragsgegner

hat die 2. Wiedergutmachungskammer des Landgerichts Hamburg nach mündlicher Verhandlung durch folgende Richter:

- 1. Landgerichtsrat Faull
- 2. Landgerichtsrat Dr. Schröer
- 3. Gerichtsassessor Dr. Zimmermann

2 weitere Abchriften
für UNO unter Solkowsch
Sept. 1956 Nr. 3

am 28. August 1956 beschlossen:

Wels 2.70

I. Unter Abweisung weitergehender Ansprüche wird der Antragsgegner verurteilt, der Antragstellerin wegen Entziehung von Umzugsgut in Höhe von DM 4.958.- zu leisten.

II. Die Vollstreckung des Anspruches richtet sich nach dem künftigen Bundesrückerstattungsgesetz.

Rechtskraft am 27. Okt. 1956
Soltwe del,
Justizinspektor

67

III. Der Beschluß ergeht gerichtskostenfrei, außergerichtliche Auslagen werden nicht erstattet.

G r ü n d e .

Die jüdische Antragstellerin, die früher in Berlin wohnte und 1939 nach Südamerika auswanderte, übergab der jüdischen damaligen Speditionsfirma Gärtner & Co in Hamburg ihr Umzugsgut mit 14 Kolli im Gewicht von 3040 kg zur Verschiffung nach Übersee. Das Umzugsgut wurde auf Veranlassung des Führungsstabes der deutschen Wirtschaft in Hamburg durch den vom Amtsgericht Hamburg zum Abwesenheitspfleger eingesetzten Konsul Dorn zur Versteigerung gebracht. Die Versteigerung durch den Auktionator Schlüter erbrachte einen Bruttoerlös von 1.638.60 RM, der nach Abzug der Unkosten für Fracht, Lagerung, Zoll- und Pflschaftsgebühren ~~nöt~~ 1.542.30 RM mit restlichen 385.- RM auf das Devisensperrkonto bei der NeuenSparCasse von 1864 Konto Nr. 689288 eingezahlt wurde.

Die Antragstellerin hat Rückerstattungsansprüche wegen dieses Umzugsgutes angemeldet und vorgetragen, daß es sich um einen Wert von etwa 6.043.- RM zur Zeit der Entziehung gehandelt habe. Hierüber hat sie eidesstattliche Versicherungen vom 19. August 1952 (Bl.49) und 29. Mai 1956 (Bl.60 d.A.) beigebracht. In der zweiten Versicherung führt sie aus, daß sie 1939 bei ihrer Auswanderung geplant habe,

eine

ausgeführt, daß die Preise offensichtlich niedrig lägen.

Die Kammer hat am 8. Februar 1956 (Bl. 42. d. A.) die Schätzung der Sachen durch den Gerichtsvollzieher Bobsien vornehmen lassen, der unter dem 12. März 1956 sein Gutachten dahin erstattet hat, daß der Wert des Umzugsgutes 4.458.- DM betrage. Weiter hat der Sachverständige 350 Bücher geschätzt, die bei der Versteigerung 120.-RM ergeben haben ; 50 Bücher sind im Versteigerungsprotokoll als beschlagnahmt bezeichnet und offensichtlich nicht versteigert. Danach sind im Umzugsgut 400 Bücher vorhanden gewesen, während die Antragstellerin in ihrer eidesstattlichen Versicherung vom 29. Mai 1956 von 50 neuen Büchern spricht und in ihrer Aufstellung, die mit Schriftsatz vom 12. September 1952 überreicht ist, angibt, daß 150 Klassiker und 50 neue Romane vorhanden gewesen seien. Der Gerichtsvollzieher hat bei seiner Schätzung ausdrücklich vermerkt, daß die Summe von 600.-DM ^{für Bücher} einschliesslich der 50 beschlagnahmten Bücher gelte.

Den Parteien ist in mündlicher Verhandlung Gelegenheit zur ausführlichen Erörterung der Sach- und Rechtslage gegeben worden.

Dem Anspruch der Antragstellerin konnte nur in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfange stattgegeben werden; weitergehende Ansprüche mussten zurückgewiesen werden.

Die Kammer, die sich hinsichtlich aller Pfleg-

schaftssachen

schaftssachen bereits dem Standpunkt des Obersten Rück-
erstattungsgerichts angeschlossen hat, hat keine Beden-
ken, eine Entziehung durch den Antragsgegner anzunehmen.
Es handelt sich um einen Verlust, der auf russischer Ver-
folgung beruht. Da das Umzugsgut nicht mehr vorhanden ist,
kommt lediglich ein Schadensersatzanspruch in Betracht.
Die Höhe des Schadens obliegt der freien Schätzung der
Kammer gemäß § 287 ZPO. Zu dieser Schätzung hat sich die
Kammer des erfahrenen Sachverständigen Bobsien bedient,
der den Wert des Umzugsgutes unter Berücksichtigung eines
Abzuges alt für neu mit 4.458.- DM geschätzt hat. Der Sach-
verständige hat insgesamt 400 Bücher mit 600.- DM geschätzt,
während das Versteigerungsprotokoll nur 350 Bücher ausweist.
Der Sachverständige hat mithin die 50 beschlagnahmten Bü-
cher mitgeschätzt und kommt auf einen Durchschnittssatz
von 1,50 DM. ~~Wäre~~ Würde man den Angaben der Antragstel-
lerin folgen, daß nur 200 und nicht 400 Bücher beschlag-
nahmt und versteigert sind, so käme ^{der Gültigkeit} ~~man~~ auf 3.-DM pro Stück.
Die Kammer hat keine Bedenken, über die Taxe des Sachver-
ständigen hinauszugehen und jedes Buch mit 3.-DM zu bewerten,
die neuen Bücher jedoch mit 8.- DM pro Stück.

Zu Gunsten der Antragstellerin will die Kammer
annehmen, daß die Anzahl der Bücher in bescheidenen Gren-
zen gehalten ist. Das Versteigerungsprotokoll läßt be-
züglich der Identität des Umzugsgutes keinen Zweifel. Geht

man

7i

man von 400 Büchern aus, so würden 350 nicht neugekaufte Bücher einen Wert von 700.- DM haben und 50 neue Bücher a 8.- DM zusammen 400.- DM, insgesamt also 1100.-DM . Diesen Betrag hat die Kammer eingesetzt und ist mithin um 500.- DM über die Schätzung des Sachverständigen hinaus auf die Summe von 4.958.- DM gelangt.

Wenn auch nach Art.60 Abs.1 Satz 2 REG Beschlüsse der Kammer grundsätzlich für vorläufig vollstreckbar zu erklären sind, so kann diese Vorschrift auf Leistungsbeschlüsse gegen das Deutsche Reich im gegenwärtigen Zeitpunkt keine Anwendung finden. Dies ergibt sich aus einer Entscheidung des Supreme Restitution Court i/Sa.Mainz gegen Deutsches Reich (SRC 53/719), in der ausgeführt wird, daß es jeden Versuch unterbinden wird, unter den gegenwärtigen Umständen ein Leistungsurteil gegen das Deutsche Reich vollstrecken zu lassen und daß eine Aussetzung der Vollstreckung aus praktischen Gründen immer gewährt werden könnte. Aus diesem Grunde war der Beschluß nicht für vorläufig vollstreckbar zu erklären, sondern darin nur auszusprechen, daß die Vollstreckung sich nach dem künftigen Bundesrück-erstattungsgericht richtet.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art.63 in Verbindung mit § 7 der 2.AVO zum REG.

Fauer *Dr. Thron* *Almanna*

Postition Office
Kaulbachstraße 23
Telefon 50256

Telegrammadresse: UROCLAIMS

Please quote our refer
Bitte unser Aktenzeichen angeben



16

UK / R / 33

5.1953
Fr

An das
Hanseatische Oberlandesgericht
5. Zivilsenat
H a m b u r g 36

Zu: 5 WIK 153/53
2 WIK 602/52

Uaban A's. 46. Bk

Betr.: RE-Sache Jenny Philipp, Buenos Aires wegen Entziehung des Lifts.

Zur Erklärung der Oberfinanzdirektion Hamburg v. 11.4.53 und in Ergänzung der Beschwerdebeurteilung wird folgendes ausgeführt:

- 1.) Gegenüber der Stellungnahme der OFD und der Begründung der Entscheidung der WIK muß zunächst betont werden, daß keineswegs alle Fälle, in denen Umzugsgut durch Abwesenheitspfleger versteigert worden ist, gleich gelagert sind. Im vorliegenden Falle liegt folgender Tatbestand vor.

Nach den Gründen der Entscheidung der WIK soll das Amtsgericht Hamburg am 10. April 1942 "auf Betreiben des Führungsstabes Wirtschaft" den Konsul Dorn als Abwesenheitspfleger für das Umzugsgut der Antragstellerin eingesetzt haben. Nach dem zu den Akten überreichten Schreiben der Hamburg-Südamerikanischen Dampfschiffahrts-Gesellschaft, Hamburg, vom 7. Juni 1954, hat sich der Fall etwas anders abgespielt. In diesem Schreiben heißt es wörtlich:

"Unter Bezugnahme auf Ihre diesbezügliche Anfrage v. 4. d. M. teilen wir Ihnen nach Prüfung der Angelegenheit mit, daß die oben erwähnte Partie Umzugsgut auf Grund einer uns unterm 14. April 1942 zugewandenen Verfügung vom Führungsstab Wirtschaft seinerzeit an Herrn Konsul a. D. Heinrich Dorn, i. Fa. Dorn & Co., Hamburg, Alsterthor 1, als Abwesenheitspfleger für unbekannte Beteiligte, ausgeliefert werden mußte."

Hiernach hat die Schiffahrtsgesellschaft direkt von dem Führungsstab Wirtschaft den Befehl erhalten, das Umzugsgut an Dorn auszuliefern. Diese Verfügung zur Auslieferung bedeutete zugleich offenbar den Auftrag zur Versteigerung, die sehr bald darauf, Mitte Mai 1942 vorgenommen worden ist.

Im vorliegenden Falle hat also eine Parteistelle mit dem hochtönenden Namen "Führungsstab Wirtschaft", ohne sich etwa Gedanken darüber zu machen, ob eine solche Maßnahme wegen der Ausstellung der Konnossemente zulässig war, das Umzugsgut bei der Schiffahrtsgesellschaft einfach konfisziert, und zwar weil es ein jüdisches Umzugsgut gewesen ist. Die Bemerkung der OFD, es seien tatsächlich von den Reichsstellen keinerlei Verfügungen über das Umzugsgut getroffen worden, entspricht, wie das vorher Gesagte ergibt, in keiner Weise den Tatsachen.

Im übrigen ist ausschließlich jüdisches Umzugsgut in dieser Weise von dem Führungsstab Wirtschaft aus dem Besitz der Schiffahrtsgesellschaft fortgenommen worden. Sollte hierüber ein Zweifel bestehen, so beziehen wir uns für die Richtigkeit auf

Auskunft der Hamburg-Südamerikanischen
Dampfschiffahrts-Gesellschaft
Eggert & Amsinck, Hamburg 11, Holzbrücke 8.

Tausende von Frachtsendungen lagen damals im Hamburger Freihafen, und es ist nicht bekannt geworden, daß mit anderen als jüdischen Sendungen in der vorgeschilderten Art verfahren worden ist.

Das Verfahren des Führungsstab Wirtschaft und der Abwesenheitspfleger, die jüdisches Umzugsgut ohne Rücksicht auf Konnossemente versteigerten, stand damals durchaus im Einklang mit der Verfügung des OLG Hamburg vom 5.8.41, die an alle Abwesenheitspfleger für Dampferladungen erging und folgendermaßen lautete:

" Der Herr Reichsminister der Justiz hat angeordnet, daß das jüdische Umzugsgut auf Grund des § 3b des Reichsleistungsgesetzes vom 1. September 1939 in Anspruch genommen werden soll. Damit ist nunmehr die Möglichkeit geschaffen, daß das Landeswirtschaftsamt auch für jüdisches Umzugsgut Anordnungen erlässt, durch die den Reedereien die Herausgabe der Güter ohne Vorlage der Konnossemente an die Pfleger aufgegeben wird. Die Pfleger können daher zur Verwertung des ihrer Verwaltung unterliegenden jüdischen Umzugsguts schreiten."

Wenn die Staatsverwaltung Hamburg in dem von der OFD erwähnten Schreiben vom 24. Dezember 1941 einen anderen Standpunkt vertreten haben sollte - das Schreiben mag in seinem gesamten Wortlaut zu den Akten übergeben werden - , so ist diese Stellungnahme gegenüber der Anordnung der Höheren Justizbehörde belanglos. Es mag sein, daß das Reichsjustizministerium später - es wird seine Stellungnahme vom 24.1.1943 erwähnt - einen anderen Standpunkt vertreten hat. Im April 1942 galt die erwähnte Anordnung des Reichsministers der Justiz.

- 2.) Die OFD Hamburg meint ferner, daß die Einsetzung eines Abwesenheitspflegers keine Entziehungsmaßnahme darstelle, vielmehr sei diese Maßnahme erforderlich und gerechtfertigt gewesen, da der Eigentümer unbekannt gewesen sei. Dieser Auffassung muß auf das Entschiedenste widersprochen werden, weil sie rein formalistisch ist und den tatsächlichen Verhältnissen in keiner Weise gerecht wird. Gewiß können Schiffs-Konnossemente durch Indossament übertragen werden. Derartiges kommt allerdings bei Verschiffung von Handelsware in Frage. Hier handelt es sich jedoch um Umzugsgut einer Ausgewanderten, wie ohne weiteres aus dem Inhalt des Konnossements ersichtlich war. Die Eigentümerin des Umzugsguts war also keinesfalls unbekannt. Eine Anfrage bei der Schifffahrtsgesellschaft, die das Umzugsgut auf Anordnung des Führungsstabes Wirtschaft an Dorn abliefern mußte, hätte mit Leichtigkeit jeden Zweifel darüber behoben, daß von einem Unbekanntsein des Eigentümers keine Rede sein konnte.
- 3.) Die Oberfinanzdirektion werweist ferner auf Art. 26 Abs. 2, wonach sie sich damit exkulpieren könne, daß nicht das Reich zu seinen eigenen Gunsten die Versteigerung des Umzugsguts veranlaßt habe, daß auch der Erlös nicht vom Reich vereinnahmt worden sei.

Auch mit diesem Einwand kann die Antragsgegnerin nicht gehört werden. Denn eine Reichsstelle, der Führungsstab Wirtschaft, hat die Auslieferung des Umzugsguts in rechtswidriger Weise verlangt, demzufolge ist das Reich für jeden Schaden verantwortlich, der aus dieser rechtswidrigen Handlung entstanden ist.

Es kann keine Rede davon sein, daß, wie die Antragsgegnerin meint, " eine weitere Lagerung " für den Pfleger nicht zu verantworten gewesen sei. Die Versteigerung erfolgte, wie der Tatbestand zeigt, unverzüglich nach dem die Schifffahrtsgesellschaft gezwungen war, das Umzugsgut auszuliefern.

- 4.) Schließlich kann auch nicht die Rede davon sein, daß, wie es in den G ründen der Entscheidung heißt, die Versteigerung in einem Verfahren vorgenommen wurde, das sich nach den Vorschriften der Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens vom 15.1.1940 richtete. Das Umzugsgut sollte nach Argentinien versandt werden.

Eine Anwendung der vorgenannten VO auf derartiges Gut kam,
wie der Inhalt der VO, in der die feindlichen Länder aufge-
führt sind, ergibt, überhaupt nicht infrage.

(Weigelt)

18

Handwritten notes in blue ink, including a signature and the date 4/11/53.

Central Office
Box Number
B.A.O. 1

Oberfinanzdirektion Hamburg

P 113 - BV - 414

Hamburg 13, den 11. April 1953
Postanschrift Hartungstr. 5
Büro Wiedergutmachung:
Hmb 13, Magdalenenstr. 64a
Tel.: 34 10 04

An das
Hanseatische Oberlandesgericht
- 5. Zivilsenat -

H a m b u r g 36
Sievekingplatz

(dreifach)



In der Rückerstattungssache

- 5 Wis 153/53 -
2 WiK 602/52

Philip p gegen Deutsches Reich

nehme ich zu der sofortigen Beschwerde der Antragstellerin vom 21.3.1953 wie folgt Stellung:

I.

a) Es ist richtig, daß die 11.VO zum Reichsbürgergesetz ypso jure den Verfall von Eigentum ausgewanderter rassisch Verfolgter zu Gunsten des Deutschen Reiches bewirkte. Betroffen war jedoch eben nur Vermögen von rassisch Verfolgten. Im vorliegenden Falle war jedoch der Eigentümer des beanspruchten Umzugsguts unbekannt. Dieses konnte daher nicht auf Grund der 11.VO zum RBG dem Deutschen Reich verfallen.

Das ergibt sich auch aus den tatsächlichen Feststellungen der Wiedergutmachungskammer, wie sie in dem angefochtenen Beschluß wiedergegeben worden sind. Danach ist nämlich seinerzeit von den maßgebenden Behörden festgestellt worden, daß die Voraussetzungen der 11.VO nicht vorlägen. Tatsächlich sind auch von den Reichsstellen keinerlei Verfügungen über das Umzugsgut getroffen worden.

Ich mache hierzu auch noch aufmerksam auf ein mir vorliegendes Schreiben der Staatsverwaltung der Hansestadt Hamburg - Wirtschafts Landwirtschafts- und Sozialabteilung - vom 24.12.1941 an das Amtsgericht Altona für Vormundschaftssachen, in dem es heißt:

"§ 3 der 11.Verordnung zum Reichsbürgergesetz kommt - selbst, wenn man annehmen dürfte, daß es sich um jüdische Empfänger handele - nicht in Betracht, weil bei der Ungewißheit über den Besitz der Komossemente nicht von jüdischen Vermögen gesprochen werden kann."

Daraus ergibt sich eindeutig die Rechtsauffassung der seinerzeit maßgeblichen Dienststellen, die auch heute für die rück- erstattungsrechtliche Beurteilung des Sachverhalts maßgebend sein muß. Wenn man damals die 11.VO nicht angewandt hat, wird man es heute, wo man die tatsächlichen Eigentumsverhältnisse besser über- sehen kann, erst recht nicht tun können. Es ist schlechterdings nicht möglich, nachträglich typisch nationalsozialistische Gesetze, die durch die Militärregierung aufgehoben worden sind - wie es bei der 11.VO der Fall ist - anzuwenden und einen Vermögensverfall rückwirkend festzustellen. Abgesehen davon, daß ein derartiges Verfahren rechtlich nicht haltbar ist, würde man damit dem Antrags- gegner eine Handlung unterschieben, die dieser tatsächlich nicht begangen hat.

b) Es dürfte weiter nicht zweifelhaft sein, daß die Einsetzung eines Abwesenheitspflegers keine Entziehungsmaßnahme im Sinne des Rückerstattungsgesetzes war. Diese Maßnahme war im Interesse des Eigentümers erforderlich und gerechtfertigt. Sie hatte vor allem auch keinen Eigentumswechsel zur Folge.

Die Kammer hat fehlerfrei festgestellt, daß eine Abwesenheitspflegschaft wegen der Luftgefahr und der polizeilich notwendigen Räumung des Freihafens erforderlich war. Da der Eigentümer unbekannt war und nicht selbst für das Umzugsgut sorgen konnte, mußte ein Abwesenheitspfleger zur Wahrung seiner Belange eingesetzt werden. Dieses rechtlich unanfechtbare Verfahren im vorliegenden Fall steht bezeichnenderweise im schroffen Gegensatz zu den sonst getroffenen Maßnahmen, nach denen kurzerhand die Einziehung des Umzugsgutes zu Gunsten des Reichs verfügt wurde. Ohne die Einsetzung eines verantwortlichen Abwesenheitspflegers wäre das Umzugsgut der Verwahrlosung und Vernichtung preisgegeben worden.

c) Mit Recht hat daher die Kammer das Vorliegen einer Entziehung verneint und den Anspruch zurückgewiesen.

II.

Aber selbst dann, wenn man das Umzugsgut als vom Deutschen Reich entzogen ansehen wollte, wäre doch kein Anspruch nach Art 26 Abs 2 gegeben. Dieser wäre nämlich nur dann begründet, wenn der Antragsgegner sich nicht exkulpieren könnte.

Die Exkulpation ergibt sich schon daraus, daß nicht das Reich selbst zu seinen eigenen Gunsten die Versteigerung des Umzugsgutes veranlaßt hat, sondern der Pfleger in ordnungsmäßiger Erfüllung seiner Pflichten unter Aufsicht des Hanseatischen Oberlandesgerichts. Der Erlös wurde auch nicht vom Deutschen Reich vereinnahmt, sondern zu Gunsten des Eigentümers des Umzugsguts in Verwahrung genommen. Es steht ihm noch heute zur Verfügung.

Für die Versteigerung ist irgendeine Entziehungshandlung, insbesondere die 11.VO nicht kausal gewesen; denn die Verwertung erfolgte nicht, weil das Vermögen eingezogen war sondern ausschließlich deswegen, weil eine weitere Lagerung für den Pfleger nicht zu verantworten war. Der Pfleger mußte, wenn er den ihm obliegenden Pflichten entsprechen wollte, zu dieser Maßnahme greifen, wollte er sich nicht späteren Regreßansprüchen wegen des Verlustes durch Feindeinwirkung infolge eigener Unachtsamkeit aussetzen. Die Versteigerung war also eine Notwendigkeit, die sich aus der ordnungsgemäßen Verwaltung des Umzugsguts ergab, nicht aber ein Verwaltungsverschulden im Sinne des Art 26 Abs 2.

Im Ergebnis ist das Umzugsgut auch so behandelt worden, als ob es einem nicht Verfolgten gehört habe. In diesem Zusammenhang in der Entscheidung vom 31.10.1951 - 5 W 161/51 - hingewiesen, die auch hier Anwendung finden können.

III.

Nach allem sind Ansprüche nach dem Rückerstattungsgesetz nicht begründet. Ich bitte, die sofortige Beschwerde zurückzuweisen.

*Einen Kuranten Bescheid
Begründung wird bei
23. IV. 53
27. IV. 53*

Im Auftrag
Sillem
Ab an URO
(Sillem) am: 29.4.53 MI

Rest
Gover, Ka
Telefo
UK
An
Han
5.
Ha
Sie
Bet
In
sta
der
Her
Aus
jüd
Kon
An

2
V

AG

221 79

Ju

11/5



An die

2. Wiedergutmachungskammer
beim Landgericht

Hamburg 36
Sievekingplatz

UK/R/33

23.1.1956
Dr. Bl/Ki

Rückerstattungssache

Jenny Philipp ./.. Dt. Reich

- 2 WiK 602/52 -

Die Antragstellerin kann sich mit dem von der Oberfinanz-
direktion im Schriftsatz vom 29.9.v.J. angebotenen Ver-
gleich nicht einverstanden erklären.

Wir bitten die Kammer, zu entscheiden und

b e a n t r a g e n
die Begutachtung durch einen Sachverständigen.

Schon ein oberflächlicher Blick in die bei der Verstei-
gerung erzielten Erlöse zeigt, daß diese nicht die gering-
ste Grundlage für eine sachgemäße Beurteilung bieten, Um
nur einige Beispiele zu nennen, vergleiche man folgende
Positionen:

Ziffer 820	2 Garten-Liegestühle	Erlös	Mk 10,--
Ziffer 844	1 ovaler Spiegel,		
	1 Irrigator,		
	1 Fusschemel,		
	1 Gardinenleiste,		
	2 Schlüsselbretter,		
	2 Seifennäpfe und div.		
	Badezimmerarmaturen	"	3,--
Ziffer 858	4 Lampen, div. Glühbirnen		
	2 Leitungsschnüre	"	4,--
	4 Lampen und Kuppeln	"	3,--
Ziffer 862	1 Tischlampe		
Ziffer 869	1 Kasten mit div. Aluminium- Münzen,		
	1 Nähmaschinenlampe, div. Verbandspflaster, Rasier- klingen, Abfuhrmittel	"	3,--

- 2 -

Ziffer 871	1 Metalltablett, 2 Teekannen, Milch und Zucker, 1 Kaffefilter	Mk 4,--
Ziffer 884	1 Kabarett, 4 Pastetenschalen, 1 Vase, 12 Grogstöpsel, 1 Flaschenuntersatz, div. Fla- schenkorken	Mk 2,--.

Diese Beispiele lassen sich beliebig vermehren. Der zu be-
rücksichtigende Wiederbeschaffungswert der vorgenannten und
vieler anderer Gegenstände mag um mindestens das Zehnfache
herum des erzielten Erlöses liegen.

Im folgenden sei noch auf Gegenstände von erheblichem Wert
eingegangen, deren Erlös in keinem Verhältnis zu ihrem
wirklichen Wert steht:

Position 812

Als versteigert werden ca. 350 diverse Bücher bezeichnet,
deren Wert in der Aufstellung der Antragstellerin (in der
versehentlich nur 150 ältere Bücher angegeben sind), mit
Mk. 400,-- keinesfalls zu hoch angegeben ist, während sie
bei der Versteigerung nur Mk. 120,-- gebracht haben.

Nichtmitversteigert, sondern als beschlagnahmt werden ca.
50 Bücher bezeichnet. Es sind dies offenbar die in der
Aufstellung der Antragstellerin angegebenen 50 neu ange-
schafften Bücher, die im Einkauf RM 600,-- gekostet haben.
Diese neuen Bücher sind offenbar wegen ihres besonderen
wertes nicht mitversteigert, sondern beschlagnahmt worden.

Position 814

Das Rosenthal - Geschirr, wie es die Antragstellerin be-
sass, das sich noch in durchaus gutem Zustand befand, hat
jetzt einen Wiederbeschaffungswert von ca. DM 800,--. Der
Versteigerungserlös betrug RM 22.000,--.

Position 813

Auch das Hutschenreuther-Geschirr hatte einen wesentlich
höheren Wert als den Erlös von RM 160,--.

Position 821/23

Die 3 Teppiche, für die zusammen RM 28,-- erlöst worden
sind, waren guterhaltene Perser Brücken. Wenn sie - offen-
bar durch ungenügende Aufbewahrung - vermottet waren, so
kann die Antragstellerin hierfür nicht verantwortlich ge-
macht werden. Bei Absendung befanden sie sich in gereinig-
ter und tadelloser Verfassung.

Position 806 und 819

Die beiden Couches mit Auflagen, deren Versteigerungser-
lös RM 90,-- war, hatte die Antragstellerin für die Aus-
wanderung neu angeschafft und - da sie gebraucht waren -
je RM 100,-- dafür bezahlt, während sie neu je RM 200,--
gekostet hatten. Z.Zt. der Auswanderung der Antragstellerin
(21.8.1939) bestanden schon Schwierigkeiten, neue Sachen
mitzunehmen, auch wenn die Zahlung einer Abgabe an die
Golddiskontbank erfolgte.

Dr. W. Blumberg
(Dr. W. Blumberg)